

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Neuer E-Commerce-Leiter für Kanzleispezialisten Soldan



Jerome McGraw

Jerome McGraw (31) ist seit Anfang März 2013 für den gesamten E-Commerce Bereich bei der **Hans Soldan GmbH** verantwortlich. In dieser Funktion ist er für die Optimierung und Betreuung der verschiedenen Online-Markenshops von

Soldan sowie für den Auf- und Ausbau und die Weiterentwicklung der Online-Marketing-Strategie zuständig. Er ersetzt damit **Michael Hildebrand**, der im Januar 2013 die Vertriebsleitung des Essener Kanzleispezialisten übernahm.

McGraw bringt über 12 Jahre E-Commerce Erfahrung in verschiedenen leitenden Positionen mit. Nach Stationen, u.a. als Teamleiter bei der Quelle GmbH und als Manager E-Commerce Operations bei der iQVC GmbH, war er zuletzt als Leiter Onlineshop/Neue Medien bei der Peter Hahn GmbH tätig. (al)

Schwedischer Wettbewerbsrechtler neuer Richter am EuGH

Nach dem Ausscheiden von **Nils Wahl**, nun Generalanwalt beim EuGH, wurde der schwedische Jurist **Carl Wetter** in der vergangenen Woche für die verbleibende Amtszeit bis zum 31. August 2013 zum **Richter am Gerichtshof der Europäischen Union** ernannt. Der

ehemalige Senior Partner der schwedischen Wirtschaftskanzlei **Vinge** war Mitglied der AG zum Wettbewerbsrecht bei der Internationalen Handelskammer (ICC) und Lehrbeauftragter der Universitäten Lund und Stockholm in diesem Fachbereich. (al)

Presserat überarbeitet Regeln zur Opferberichterstattung

Der **Deutsche Presserat** hat seine Regeln zum Schutz der Persönlichkeit überarbeitet. Der Pressekodex, Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) wurde im Hinblick auf die ethischen Regeln für Straftäter- und Opferberichterstattung novelliert.

„Ziel war es, die Regeln zum Schutz der Persönlichkeit so zu gestalten, dass sie für Journalisten einfacher anzuwenden sind, als dies bisher in der alten Ziffer 8 des Pressekodex der Fall war“, erläutert **Ursula Ernst**, Sprecherin des Presserats. „Viele Redaktionen und Verlage hatten sich konkrete Abwägungskriterien bei der Kriminalitätsberichterstattung gewünscht: Wann darf ich einen Täter zeigen? Welche Rolle spielt der Verfahrensstand? Wie gehe ich mit Prominenten um? Das war die Triebfeder zur Novellie-

rung. Außerdem war es notwendig, bestimmte überholte Begriffe herauszunehmen und an einigen Stellen präziser zu formulieren“. So gibt es nun getrennte Richtlinien zur Opferberichterstattung und zur Kriminalberichterstattung.

Dazu **Ursula Ernst** weiter: „Bislang wurden im Kodex Täter und Opfer in einem Atemzug genannt. Die neu geschaffene eigene Richtlinie zum Opferschutz wird dem besonderen Stellenwert, den der Schutz der Opfer beim Presserat genießt, besser gerecht. Hierzu stehen wir seit langem im konstruktiven Dialog mit Opferverbänden wie dem Weissen Ring. Der besondere Schutz wird jetzt nicht nur durch die Spruchpraxis untermauert, sondern auch im Kodex manifestiert.“ (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Kachelmann vs. Bild.de - BGH weist Klage zurück	3
Bezirksamt muss Presse Auskunft erteilen	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 20 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-6
IMPRESSUM	7

Die 20 neuen Titel dieser Woche

B BERLIN 140° Bremerhavener Zeitung	H Hayn Woogy
C Cholesterin, so senken Sie Ihre Werte	I in brief - News für institutionelle Investoren
D Das Wertekultur-Magazin Der Promi auf meinem Sofa Der Star bei uns Der Star im Haus Die Alternative zur Fliese in Küche und Bad Die Polizisten - Alles fürs Revier	L Let's Play Poker
E ELITE Das Wertekultur-Magazin für die Oberen Zehntausend in der Region ...	M Mach Dein Zuhause zum Designerstück
F Findet das Hayn Woogy	S Schön wie Glas aber besser
G Goldschlager	W Wir haben gar keinen Trauschein Wochenblatt für Landwirtschaft & Landleben Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

03.04.2013, Woche 14, Nr. 1117
Anzeigenschluss: 28.03.2013, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.04.2013, Woche 15, Nr. 1118
Anzeigenschluss: 05.04.2013, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Kachelmann vs. Bild.de - Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit einer Berichterstattung über ein laufendes Verfahren

Der ehemalige Wettermoderator **Jörg Kachelmann** ist mit einer Unterlassungsklage gegen eine Online-Berichterstattung auf „**www.bild.de**“ vor dem **Bundesgerichtshof** gescheitert.

In dem jetzt verhandelten Rechtsstreit hatte der Moderator das verklagte Presseorgan auf Unterlassung wegen noch vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgter Äußerungen in Anspruch genommen. „Bild.de“ hatte am 13. Juni 2010 einen Artikel mit der Überschrift „Magazin „Focus“ veröffentlicht intime Details - Der K...-Krimi: Neue Indizien aus der Tatnacht“ online gestellt. Anlass des Artikels waren bekannt gewordene Passagen aus der ersten rich-

terlichen Vernehmung Kachelmanns. Das Protokoll dieser Vernehmung wurde später in der öffentlichen Hauptverhandlung im Strafverfahren verlesen.

Das Landgericht hatte „Bild.de“ antragsgemäß verurteilt, es zu unterlassen die beanstandeten Äußerungen, aus denen sich Rückschlüsse auf die sexuellen Neigungen des Klägers ergaben, wie in dem Artikel vom 13. Juni 2010 zu veröffentlichen oder sonst zu verbreiten. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Der für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesge-

richtshofs dagegen wies die Unterlassungsklage nun ab. Wegen der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) folgenden und in Art. 6 Abs. 2 der europäischen Menschenrechtskonvention anerkannten Unschuldsumutung und einer möglichen, durch die Medienberichterstattung bewirkten, Stigmatisierung war die Veröffentlichung im Juni 2010 wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers rechtswidrig. Ein Unterlassungsanspruch des Klägers besteht gleichwohl nicht, so die Karlsruher Richter.

Nach Verlesung des Protokolls über seine haftrechtliche Vernehmung in der öffentlichen Hauptverhand-

lung war eine aktuelle Prozessberichterstattung unter Einbeziehung der beanstandeten Äußerungen zulässig. Infolgedessen ist die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr entfallen. Der Unterlassungsanspruch ist auch nicht wieder neu entstanden. Der Kläger habe sich mit seinem Unterlassungsantrag gegen die aktuelle Berichterstattung im Strafverfahren gewandt. Umstände dafür, dass die Beklagte eine erneute Veröffentlichung in dieser Form vornehmen könnte, seien nicht ersichtlich. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 19.03.2013
AZ: VI ZR 93/12

„Neukölln ist überall“ - Bezirksamt muss der Presse Auskunft zum Buch des Bürgermeisters erteilen

Das Bezirksamt Neukölln muss einem Journalisten Auskunft darüber erteilen, wie viele Mitarbeiter des Bezirksamtes in Nebentätigkeit an der Erstellung des Buches des **Bezirksbürgermeisters Heinz Buschkowsky** „Neukölln ist überall“ beteiligt waren und ob diese Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeführt wurden.

Mit diesem Beschluss hat das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** jetzt das Urteil der Vorinstanz vom Januar 2013 bestätigt und eine Beschwerde

des Landes Berlin zurückgewiesen. Der Bezirksbürgermeister hatte das im Herbst 2012 erschienene Buch als Privatperson veröffentlicht. Die von dem Antragsteller erbetenen Auskünfte hatte das Bezirksamt unter Berufung auf schutzwürdige private Interessen der Mitarbeiter abgelehnt und zudem geltend gemacht, dass ihm die begehrten Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stünden, sondern nur durch einen unzumutbaren Aufwand (Durchsicht der Personalakten von ca. 1.500 Mitarbeitern) beschafft werden könnten. Dies sah

das Gericht anders. Die begehrten Auskünfte ließen keine Identifizierung der konkret vom Bezirksbürgermeister für die Erstellung des Buches herangezogenen Personen zu.

Das Bezirksamt könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Erteilung der Auskünfte mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei. Der Bezirksbürgermeister verfüge als Autor des Buches ohne Weiteres über die entsprechenden Informationen und sei verpflichtet, diese dem Bezirksamt zur Verfügung

zu stellen. Dem könne er nicht entgegenhalten, dass es sich bei der Arbeit an dem Buch um eine Privatangelegenheit gehandelt habe. Er habe die ihm dienstlich unterstellten Mitarbeiter seines Bezirksamtes zur Ausübung einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit herangezogen und damit zu einem dienstlich relevanten Handeln veranlasst. (al)

OVG Berlin-Brandenburg
Beschluss v. 13.03.2013
AZ: OVG 6 S 4.13

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Borgmeier Media Gruppe GmbH Titelschutz in Anspruch für:

Bremerhavener Zeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**.rka Rechtsanwälte,
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BERLIN 140°

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Frank Silberbach,
Hauptstraße 5G, 10317 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Alternative zur Fliese in Küche und Bad Schön wie Glas aber besser Mach Dein Zuhause zum Designerstück

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Medienhaus Eifel,
Landstraße 30-32, 53894 Mechernich**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Cholesterin, so senken Sie Ihre Werte

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

in brief - News für institutionelle Investoren

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Printmedien, Online-Medien (PDF und vergleichbare Formate) und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ERGO Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG,
Venloer Straße 241-245, 50823 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Let's Play Poker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 Digital GmbH,
Medienallee 6, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Goldschlager

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Starwatch Entertainment GmbH,
Medienallee 4, 85774 Unterföhring**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).
Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.
Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.
Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ELITE Das Wertekultur-Magazin für die Oberen Zehntausend in der Region ...

Das Wertekultur-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, als Einzeltitel und für alle Print-, Online- und TV- Medien, mit allen Regions-, Ballungsgebiet- und Länderbeschreibungen.

**Elite Magazinverlags GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Wir haben gar keinen Trauschein

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wochenblatt für Landwirtschaft und Landleben

Wochenblatt für Landwirtschaft & Landleben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschl. Multimedia-Anwendungen, Online- und Offline-Dienste

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Buxtrup 29, 48301 Nottuln**

Unter Hinweis auf § 5 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Polizisten - Alles fürs Revier

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Star im Haus Der Star bei uns Der Promi auf meinem Sofa

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Doclights GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Findet das Hayn Woogy Hayn Woogy

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für Druckschriften, Druckerzeugnisse, Textilwaren aller Art, Veranstaltungen, Computer, Rundfunk und Fernsehsendungen, Film- und Tonwerke, Tonträger aller Art, Tonträgerpromotion, sowie sonstige vergleichbaren Werke, elektronische, digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste, Audiotextdienste und sonstige Online-Medien, Comic, Logoformen und dreidimensionalen Formen, wie Handpuppen, Figuren und Aufsteller sowie Merchandising- und Lizenz-Artikeln aller Art.

**Frame Store Film & Entertainment GmbH,
Hauptstraße 146, 63773 Goldbach**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
 Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstr. 16
 22041 Hamburg
 Fon: (040) 609 009 - 0
 Fax: (040) 609 009 - 66
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
 Redaktion/Titelschutz-
 anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
 Druckauflage: 3.400
 Verbreitete Auflage: 3.100
 Der Titelschutz Anzeiger
 mit Software Titel: monatlich
 Druckauflage: 5.400
 Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen,
 digitalen und elektronischen Medien
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
 Verkehrskreis kostenlos.
 p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
 jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
 Kto. 1105 212 649,
 BLZ 200 505 50
 Handelsregister HRA 96 228,
 Ust.-Id-Nr. DE813310785
 Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2013 Presse Fachverlag, Hamburg.
 Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
 Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
 matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
 oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
 des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
 alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
 Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
 Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
 sepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
 im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
 Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT! TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonne-
 ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 25,00 Euro inkl.
 Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
 automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonne-
 ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
 für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
 nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
 und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
 wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
 Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____